



SELBSTREGULIERUNGSREGLEMENT DER ASSOCIATION ROMANDE DES INTERMÉDIAIRES FINANCIERS (ARIF)

A. ALLGEMEINES

Zweck des Reglements

- 1 Das durch die *Association romande des intermédiaires financiers (ARIF)* in Übereinstimmung mit deren Statuten erlassene Selbstregulierungsreglement hat zum Zweck, die Umsetzung der Sorgfaltspflichten, denen ihre Mitglieder als Finanzintermediäre unterstellt sind, festzulegen.

Geltungsbereich

- 2 Die Mitglieder der ARIF, die Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) sind, sowie diejenigen, die den durch die ARIF erlassenen Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters unterstellt sind, unterstehen dem vorliegenden Reglement.

Inhalt

- 3 Das Reglement setzt namentlich Folgendes fest:
 - die Voraussetzungen für den Anschluss der Mitglieder;
 - die Tätigkeiten der ARIF;
 - die Pflichten der Mitglieder;
 - die zur Präzisierung, Umsetzung und Ergänzung der Sorgfaltspflichten des GwG bestimmten Richtlinien der ARIF;
 - die Richtlinien der ARIF zur Festsetzung ihrer Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters durch ihre Mitglieder;
 - die Modalitäten der in Übereinstimmung mit den Statuten der ARIF gegen Mitglieder verhängten Sanktionen, inklusive derjenigen des Ausschlusses.

Leitlinien

- 4 Die Mitglieder üben ihren Beruf unabhängig und unter ihrer eigenen Verantwortung aus. Sie organisieren sich selbst und treffen die Massnahmen, die zur Einhaltung der Bestimmungen des GwG, der Strafnormen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei

und der Terrorismusfinanzierung, der auf sie anwendbaren Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF sowie der sich daraus ergebenden Beschlüsse notwendig sind.

B. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS

Im Allgemeinen

- 5 Ein Finanzintermediär, der seinen Anschluss an die ARIF beantragt, muss ab diesem Zeitpunkt und solange er seine Mitgliedschaft bewahrt:
- in seiner Tätigkeit als Finanzintermediär über einen guten Leumund verfügen,
 - sowie jegliche Gewähr dafür bieten, dass die durch das GwG sowie durch die Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF festgelegten Pflichten beachtet werden, und zwar sowohl was ihn selbst als auch jedes einzelne seiner Organe, Angestellten und Hilfspersonen anbelangt, welches *de facto* oder *de iure* an seinen den besagten Normen unterstellten Geschäften teilnimmt.

Voruntersuchung

- 6 Die ARIF kann einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte zur Vornahme einer Untersuchung der Tätigkeiten und der internen Organisation des Finanzintermediärs, der seinen Antrag auf Anschluss stellt, ermächtigen, bevor sie darüber Beschluss fasst.

Einzureichende Informationen und Unterlagen

- 7 Die ARIF erstellt mittels Richtlinie das Formular für den Antrag auf Anschluss sowie die Liste der Unterlagen, die der um seine Mitgliedschaft beantragende Finanzintermediär einzureichen hat.

C. TÄTIGKEITEN DER ARIF

Führung der Listen

- 8 Die ARIF erstellt und übermittelt vierteljährlich der FINMA die Liste der angeschlossenen, zurückgetretenen und ausgeschlossenen Finanzintermediäre sowie derjenigen, denen der Anschluss verweigert wurde; diese Liste präzisiert diejenigen, die den Standesregeln der ARIF betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters unterstellt sind.
- 9 Die ARIF erstellt und übermittelt vierteljährlich der FINMA die Liste der Mutationen, welche ihr die angeschlossenen Mitglieder mitgeteilt haben, betreffend:
- ihre Gesellschaftsfirma, ihre Anschrift und ihren Gesellschaftszweck;
 - die Identität ihrer Organe, Angestellten und Hilfspersonen, die *de facto* oder *de iure* an ihren dem GwG unterstellten Geschäften teilnehmen.

Revision und Untersuchungen

- 10 Die ARIF überprüft, ob die durch das GwG sowie durch die Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF umschriebenen Pflichten der Finanzintermediäre durch ihre Mitglieder eingehalten werden.
- 11 Zu diesem Zweck legt sie mittels Richtlinie die Modalitäten einer periodischen Prüfung ihrer Mitglieder fest, welche durch einen der von ihr akkreditierten Revisoren vorgenommen wird, und setzt diese durch.
- 12 Jedesmal, wenn sie es für nützlich erachtet, kann die ARIF auch einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte zur Vornahme von punktuellen Überprüfungen oder allgemeinen Prüfungen bei den Mitgliedern ermächtigen.

Bericht an die FINMA

- 13 Die ARIF übergibt der FINMA mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten und übermittelt ihr die Protokolle ihrer Generalversammlungen.
- 14 Die ARIF übermittelt der FINMA die Akten der Disziplinarverfahren und teilt ihr die verhängten Sanktionen mit.

Meldung

- 15 Hat die ARIF Kenntnis oder den begründeten Verdacht, dass eine der in Art. 260^{ter} Ziff. 1, Art. 260^{quinquies} Abs. 1 oder Art. 305^{bis} des Strafgesetzbuches erwähnten strafbaren Handlungen begangen wurde, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, so hat sie unverzüglich der Eidgenössischen Meldestelle für Geldwäscherei Meldung zu erstatten, es sei denn, dass das betreffende Mitglied dies bereits auf angemessene Art und Weise getan hat.

Ausbildung und Information

- 16 Die ARIF erstellt mittels Richtlinie ein Programm zur Grundauss- und Weiterbildung im GwG-relevanten Bereich sowie ein Programm zur Vorstellung der Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters, veranstaltet zu diesem Zweck Seminare, umschreibt den Kreis der zur Teilnahme verpflichteten Personen und sorgt für deren Absolvierung.
- 17 Die ARIF berät die Mitglieder auf deren Gesuch hin über die interne Organisation ihrer Betriebe im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie über das durch sie anzunehmende Verhalten, wenn sie mit Anhaltspunkten für Geldwäscherei oder für Terrorismusfinanzierung konfrontiert sind, sowie über die Anwendung der Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters.

- 18 Die ARIF teilt ihre Statuten, Reglemente und Richtlinien ihren Mitgliedern mit, übermittelt ihnen die Veröffentlichungen der Behörden im Zusammenhang mit dem GwG und hält sie über die normativen und praktischen Entwicklungen im Bereich des GwG oder auf der Grundlage der Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters auf dem Laufenden.

Akkreditierung der Revisoren und der Untersuchungsbeauftragten

- 19 Die ARIF vergewissert sich, dass die von ihr akkreditierten Revisoren und die von ihr ermächtigten Untersuchungsbeauftragten:
- über die erforderlichen beruflichen Kenntnisse verfügen;
 - jegliche Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten und über einen guten Leumund verfügen;
 - von der Geschäftsleitung und der Verwaltung oder vom Aktionariat der Finanzintermediäre, die sie zu prüfen haben, unabhängig sind;
 - sich dazu verpflichten, mit der ARIF zusammenzuarbeiten und ihr sämtliche Informationen, die über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfungen von Nutzen sind, mitzuteilen;
 - – was die Revisoren anbelangt – von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen und Mitglieder der Schweizerischen Treuhand-Kammer oder des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes oder von der FINMA zugelassen sind;
 - zudem – was die Revisoren anbelangt, welche dazu bestimmt sind, die Einhaltung der Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters zu prüfen – von der Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexperten (Art. 4 RAG) zugelassen sind.

Richtlinien der ARIF

- 20 Die ARIF erlässt die durch das vorliegende Reglement vorgesehenen Richtlinien, welche als dessen integrierende Bestandteile gelten.

D. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Angemessene Organisation

- 21 Die Mitglieder haben jederzeit über eine Organisation, Richtlinien und interne Prüfungen zu verfügen, welche die Einhaltung der durch das GwG sowie durch die Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF auferlegten Pflichten gewährleisten.
- 22 Insbesondere schaffen sie innerbetrieblich die Funktion eines Verantwortlichen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG-Beauftragter) und führen ein Register über die Gesamtheit ihrer dem GwG unterstellten Geschäftsbeziehungen (GwG-Register).

Meldung der Mutationen

- 23 Die Antragsteller und die Mitglieder der ARIF sind dazu verpflichtet, dieser unverzüglich Änderungen mitzuteilen, betreffend:
- ihre Gesellschaftsfirma, ihre Anschrift, ihren Gesellschaftszweck und ihre Tätigkeit;
 - ihre rechtlichen oder geschäftlichen Beziehungen mit anderen natürlichen und/oder juristischen Personen, die einen beherrschenden Einfluss auf ihre Tätigkeit ausüben oder mit denen sie eine Gruppe bilden;
 - die Identität und/oder die Funktion ihrer Organe, Angestellten und Hilfspersonen, die *de facto* oder *de iure* an ihren dem GwG unterstellten Geschäften teilnehmen;
 - die Identität ihres GwG-Beauftragten und ihres Revisors.
- 24 Ebenso haben sie innert einer Frist von drei Monaten die in Bezug auf den Anschluss vorgesehenen individuellen Unterlagen betreffend jede neu bezeichnete Person einzureichen.
- 25 Stellt die ARIF fest, dass ein Mitglied mit seiner Pflicht zur Meldung der ihn betreffenden Mutationen in Verzug gerät oder dieser nicht nachkommt, so kann sie diese Mutationen von Amtes wegen auf Kosten des betroffenen Mitglieds – unbeschadet der Aussprechung einer Sanktion gegen dieses – vornehmen.

Unterstellung unter die Prüfung

- 26 Die Mitglieder haben sich den periodischen Prüfungen eines Revisors zu unterziehen, welchen sie unter denjenigen auswählen, die von der ARIF akkreditiert worden sind, und mit der Überprüfung beauftragen, ob sie die Bestimmungen des GwG sowie der Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF einhalten.
- 27 Anlässlich dieser periodischen Prüfungen bescheinigen die Mitglieder schriftlich ihre Konformität mit dem GwG sowie mit den Statuten, Reglementen und Richtlinien der ARIF.
- 28 Überdies haben sich die Mitglieder jederzeit den Ermittlungen der von der ARIF ermächtigten Untersuchungsbeauftragten zu unterziehen.

Mitwirkungspflicht

- 29 Die Mitglieder und die um einen Anschluss Beantragenden sind dazu verpflichtet, der ARIF, deren Untersuchungsbeauftragten und ihrem Revisor unaufgefordert sämtliche Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zu verschaffen, welche für die Prüfung der Einhaltung des GwG sowie der Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF von Nutzen sind.
- 30 Unter Vorbehalt anderslautender Anordnungen einer zuständigen Behörde haben die Mitglieder die ARIF über das Bestehen und den Inhalt der an die Eidgenössische Mel-

destelle für Geldwäscherei getätigten Meldungen zu unterrichten, sobald die Sperrfrist für die Vermögenswerte, die den Gegenstand der betreffenden Geschäftsbeziehung bilden, abgelaufen ist.

Kosten

- 31 Die durch die Revisoren vorgenommenen Prüfungen sowie diejenigen, die durch die von der ARIF ermächtigten Untersuchungsbeauftragten unternommen werden, erfolgen auf Kosten des betreffenden Mitglieds oder Antragstellers.

E. RICHTLINIEN DER ARIF

Identifizierung der Vertragspartei

- 32 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die dazu bestimmt ist, die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflicht ist in Art. 3 GwG erwähnt, dessen Abs. 1, 2, 4 und 5 folgenden Wortlaut haben:

Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

Liegen in Fällen [nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels] Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte [nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels] fest und passen sie bei Bedarf an.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

- 33 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die dazu bestimmt ist, die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflicht ist in Art. 4 GwG erwähnt, welcher folgenden Wortlaut hat:

Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn:

- die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;
- ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 GwG getätigt wird.

Er muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

- 34 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die dazu bestimmt ist, die Pflicht zur erneuten Identifizierung und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflicht ist in Art. 5 Abs. 1 GwG erwähnt, welcher folgenden Wortlaut hat:

Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.

Besondere Abklärungspflicht

- 35 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die dazu bestimmt ist, die Pflicht zur Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflicht ist in Art. 6 GwG erwähnt, welcher folgenden Wortlaut hat:

Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.

Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. *sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;*
- b. *Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.*

Dokumentationspflicht

- 36 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die dazu bestimmt ist, die Pflicht zur Erstellung und Aufbewahrung von Belegen zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflicht ist in Art. 7 GwG erwähnt, welcher folgenden Wortlaut hat:

Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach dem GwG erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG bilden können.

Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

Vermögenswerte von geringem Wert (Art. 7a GwG)

37 (Die Abfassung dieses Artikels ist in Erwartung der Änderungen der GwV-FINMA 3 ausgesetzt)

Organisatorische Massnahmen

38 Die ARIF erlässt Richtlinien, die dazu bestimmt sind, die Pflicht zur Organisation, zur Ausbildung und zur Kontrolle der Finanzintermediäre im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflicht ist in Art. 8 GwG erwähnt, welcher folgenden Wortlaut hat:

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

39 Die ARIF erlässt insbesondere:

- eine Richtlinie zur Organisation und internen Kontrolle im GwG-relevanten Bereich;
- eine Richtlinie zum GwG-Register;
- eine Richtlinie zum Verfahren bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen;
- eine Richtlinie zur Delegation der Sorgfaltspflichten;
- eine Richtlinie zur GwG-Ausbildung;
- eine Richtlinie zur GwG-Revision.

Melde-, Sperr- und Geheimhaltungspflicht

40 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die dazu bestimmt ist, die Pflichten zur Meldung von Fällen und begründetem Verdacht von Geldwäscherei, zur Sperrung der betreffenden Vermögenswerte und zur diesbezüglichen Geheimhaltung zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflichten sind in Art. 9, 10 und 10a GwG erwähnt, welche folgenden Wortlaut haben:

Artikel 9

Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 GwG (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. *weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:*
 1. *im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen,*
 2. *aus einem Verbrechen herrühren,*
 3. *der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder*
 4. *der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen;*
- b. *Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.*

Aus der Meldung gemäss Absatz 1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Artikel 10

Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 GwG im Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.

Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

Artikel 10a

Ein Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 GwG informieren.

Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und dem GwG unterstellt ist, informieren.

Er darf einen anderen dem GwG unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 GwG ebenfalls informieren, soweit dies zur Ein-

haltung der Pflichten gemäss dem GwG erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. *für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder*
- b. *dem gleichen Konzern angehören.*

Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters

- 41 Die ARIF erlässt eine Richtlinie zur Darlegung der Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters sowie eine Richtlinie zur Kontrolle der Einhaltung der Standesregeln.

F. DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Aufforderungen

- 42 Verstösst ein Mitglied gegen die Bestimmungen des GwG oder der Statuten, Reglemente oder Richtlinien der ARIF, so fordert diese ihn auf, innert einer angemessenen Frist – von grundsätzlich höchstens drei Monaten – Massnahmen zu ergreifen, um die Fortsetzung oder die Wiederholung der festgestellten Verstösse zu vermeiden.

Sanktionen

- 43 Die ARIF kann gegen das fehlbare Mitglied ebenfalls die durch ihre Statuten vorgesehenen Sanktionen – inklusive diejenige des Ausschlusses – ergreifen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstosses oder eines Rückfalls wird gegen das fehlbare Mitglied stets eine Sanktion ausgesprochen. Steht fest, dass ein Mitglied die Meldepflicht im Sinne von Art. 9 GwG absichtlich verletzt hat, so ist dessen Ausschluss die Regel.
- 44 Die ARIF kann einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte bezeichnen, um Überprüfungen vorzunehmen und die zu ergreifenden Massnahmen oder Sanktionen festzulegen, sowie darüber Bericht zu erstatten.
- 45 Kann die Verantwortlichkeit für den Verstoss einzelnen natürlichen Personen, Organen oder Angestellten des Mitglieds zugeschrieben werden, ohne dass dessen Organisation als Ganzes darin verwickelt ist, so mag der Ausschluss einzig diese Personen betreffen, mit der Folge, dass sie im Bereich der Finanzintermediation nicht mehr für ihn tätig sein dürfen.
- 46 Die ergriffenen disziplinarischen Sanktionen werden unverzüglich der FINMA gemeldet.

G. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

- 47 Jede Person, die eine Leistung oder einen Beschluss der ARIF bewirkt oder darum ersucht, ist zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, deren Tarif durch die ARIF festgesetzt wird.
- 48 Die Frist zur Bezahlung der Leistungen, die durch die ARIF in Rechnung gestellt werden, sowie der weiteren Beträge, die ihre Mitglieder schulden, beläuft sich auf 30 Tage ab Empfang der Rechnung.
- 49 Sämtliche Streitigkeiten, die zwischen der ARIF und einem ihrer Mitglieder betreffend dessen finanziellen Verpflichtungen entstehen, fallen in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des durch die Statuten eingesetzten Schiedsgerichts.

H. INKRAFTTRETEN

- 50 Das vorliegende, durch den Vorstand der ARIF verabschiedete Reglement tritt in Kraft, sobald es durch die FINMA sowie durch die Generalversammlung der ARIF betreffend die zu dessen Erlass notwendigen statutarischen Bestimmungen genehmigt wurde, frühestens jedoch am 1. Juli 2009. Es ändert und ersetzt das am 1. Juli 2004 verabschiedete Selbstregulierungsreglement der ARIF sowie dessen nachträglichen Abänderungen.

Genf, 11. Juni 2009